

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zu Art. 10

Aus dem Einführungsstudium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät obligatorisch zu besuchen:

Veranstaltung	ECTS
a Veranstaltungen der Sozialwissenschaften (20,5 ECTS-Punkte):	
Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“	3
Übung „Einführung in die Politikwissenschaft“	1.5
Vorlesung „Einführung in die Soziologie“	3
Übung „Einführung in die Soziologie“	1.5
Vorlesung „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft“	3
Übung „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft“	1.5
Vorlesung „Einführung in die empirische Sozialforschung“	3
ein frei wählbares Proseminar aus dem Lehrangebot des Departements für Sozialwissenschaften	4
b Propädeutische Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte):	
Vorlesungen „Statistik I“ und „Statistik II“ (8 ECTS-Punkte),	8
Vorlesungen „Mathematik I“ und „Mathematik II“ (6 ECTS-Punkte).	6
c Restliche Veranstaltungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Einführungsstudiums (25,5 ECTS-Punkte):	
Vorlesung „Einführung in die Mikroökonomie“	4.5
Vorlesung „Einführung in die Makroökonomie“	4.5
Vorlesung „Schweizerische Wirtschaftspolitik“	4.5
frei wählbare, im Rahmen des Einführungsstudiums angebotene Veranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 12 ECTS-Punkten.	12
Im Weiteren wird auf Artikel 10, Absatz 3 verwiesen: Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft erbringen die fehlenden sozialwissenschaftlichen Leistungen, um ins Hauptstudium des Studienganges Ba SoWi zu wechseln.	

Anhang 2

Ausführungsbestimmungen zu Art. 11

Hauptstudium, obligatorisch zu besuchen:

Veranstaltung	ECTS
a Vorlesung und Übung „Sozialwissenschaftliche Statistik“ (6 ECTS-Punkte),	6
b Vorlesung „Qualitative Methoden der Sozialwissenschaften“ (3 ECTS-Punkte),	3
c Vorlesung und Übung „Arbeitstechniken“ und „Forschungspraktikum“.	Mindestens 10
<p>Im Weiteren wird auf Artikel 11 Absatz 2 verwiesen: Für Studierende, die einen Major im Umfang von 150 ECTS-Punkten absolvieren, ist eine weitere Methodenveranstaltung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschließen. Die zusätzliche Methodenveranstaltung kann frei gewählt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.</p>	

Anhang 3

Ausführungsbestimmungen zu Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a

Liste jener Veranstaltungen im Umfang von jeweils maximal 4 ECTS, von denen mindestens zehn von den Studierenden erfolgreich besucht werden müssen:

- Soziologische Theorien I
- Soziologische Theorien II
- Sozialstrukturanalyse
- Soziologische Lehrveranstaltung (1)
- Soziologische Lehrveranstaltung (2)
- Soziologische Lehrveranstaltung (3)
- Soziologische Lehrveranstaltung (4)
- Einführung in die politische Kommunikation
- Mediensysteme und politische Systeme
- Politische Theorie
- Das politische System der Schweiz
- Das politische System der Europäischen Union
- Internationale Beziehungen
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Policy Analysis
- Politische Soziologie

Anhang 4

Ausführungsbestimmungen zu Art. 22

Minorstudium, obligatorisch zu besuchen:

Veranstaltung	ECTS
a Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“	3
b Vorlesung „Einführung in die Soziologie“	3
c Vorlesung „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft“	3
Im Weiteren wird auf Artikel 22 Absatz 2 verwiesen: Die restlichen ECTS-Punkte sind aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Departements für Sozialwissenschaften auf Bachelorstufe zu erbringen.	